

**Entscheidung Nr. 11201 (V) vom 5.11.2013  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 29.11.2013**

von Amts wegen auf Anregung von:  
Hauptzollamt Gießen  
Zollamt Bad Hersfeld  
Leinenweberstr. 5  
36251 Bad Hersfeld

Verfahrensbeteiligte:  
Troma Entertainment Inc.  
36-40 11th St.  
Long Island City, NY 11106  
USA

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat  
auf die am 30.8.2013 eingegangene Indizierungsanregung am 5.11.2013  
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Das 4-Disc-Set  
„Father`s Day” (BluRay + 2  
DVDs + Soundtrack-CD),  
Troma Entertainment Inc.,  
Long Island City/USA,

*Umgetragen in Listenteil A  
aufgrund Beschlüsse des  
Landgerichts Fulda vom 25.02.2015 u. 30.04.2015  
(Az.: 2 Qs 20/15, 27 Gs – 51 UJs 58328/13)  
BAnz AT 30.06.2014*

wird in Teil B der Liste  
der jugendgefährdenden Medien  
eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Das 4-Disc-Set „**Father`s Day**“ wird von der Firma Troma Entertainment Inc., Long Island City/USA, vertrieben. Es handelt sich um eine kanadische Filmproduktion aus dem Jahr 2011. Regisseure sind Adam Brooks und Jeremy Gillespie. Darsteller sind u.a. Adam Brooks, Matthew Kennedy und Amy Groening. Die Laufzeit des Films beträgt laut Rückcover 99 Minuten (genaue Laufzeit: 98:38 Min).

Das Disc-Set enthält neben dem Hauptfilm auf BluRay (Disc 1) und DVD (Disc 2) folgendes Bonusmaterial:

Disc 3: Deleted Scenes, SFX Featurette, Original Theatrical Trailer, Original Short Teaser, Liner notes by Canadian filmmaker Guy Maddin, Intro by Lloyd Kaufman, Slide Show, Astron-6short films

Disc 4: Soundtrack-CD

Auf der Rückseite der DVD-Hülle findet sich folgender Text:

*„Father`s Day follows the classic story we all grew up with: boy watches father raped and murdered, boy grows into a vengeful one-eyed man, man teams up with a priest and a male prostitute to take down his father`s killer. Ahab is a revenge-crazed deranged psychopath/hero fresh out of prison for slaughtering the ruthless monster who raped and murdered his father. But fathers are still being violated in the behind, dismembered with hacksaws, and set on fire. A teen hustler and a hot young priest search out the reclusive Ahab, determined to finish the job started years ago and seen this degenerate demon back to Hell, literally.“*

Die verfahrensgegenständliche Filmfassung wurde der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht zur Erteilung eines Alterskennzeichens vorgelegt.

Der Film wurde der FSK in einer ca. 97-minütigen (96:45) DVD-Fassung zur Prüfung vorgelegt und erhielt mit Jugendscheid vom 13.2.2013 das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“. Die FSK beschreibt die Filmhandlung in ihrem Jugendscheid wie folgt:

„Fuckmanicus hat die Welt heimgesucht und der „Fuckman“ ist sein Vollstrecker. Vor vielen Jahren wurde Ahabs Vater Opfer des „Fuckmans“, der seine männlichen Opfer (meist Väter) zunächst vergewaltigt, währenddessen abschlachtet, um sich anschließend in deren Eingeweiden zu suhlen. Seinerzeit wurde Ahab für den Mord an seinem Vater verantwortlich gemacht. Er musste ins Gefängnis und seine jüngere Schwester kam in ein Heim. Nach seiner Entlassung zieht sich Ahab in die Wälder Kanadas zurück und zapft dort Ahornsirup. Doch das Morden und Ausschlachten geht weiter. Als auch der Vater des jungen Strichers Twink dem „Fuckman“ zum Opfer fällt wird dieser zu einem jungen Pfarrer geschickt, der ihm helfen soll. Twink lehnt ab, doch der Pfarrer will dem jungen Mann helfen, nicht zuletzt, weil er ihm offensichtlich auch gefällt. Ein alter Geistlicher kann sich noch an die erste Mordserie, für die Ahab verantwortlich gemacht wurde, erinnern und schickt die jungen Männer los, um Ahab zu finden. Alle drei machen sich dann auf, um den „Fuckman“ zu suchen. Sie werden erkennen, dass auch die Polizei „Fuckmanicus“ verfallen ist und den „Fuckman“ gedeckt hat. Ihr Weg führt sie durchs Stricher- und Rotlichtmilieu und endet in der Hölle/Himmel, wo sie zwar das „Böse“ finden, aber auch entdecken, dass Gott und Teufel zwei Seiten ein und derselben Medaille sind. Nach einem finalen Kampf gegen das Gute und Böse kehren sie auf die Welt zurück.“

Die Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO-JK) hat die verfahrensgegenständliche Filmfassung am 9.4.2013 geprüft und ihr das Kennzeichen „keine schwere Jugendgefährdung“ erteilt. Die SPIO-JK führt dazu in ihrem Gutachten aus:

„(...) Die vorgelegte Filmfassung (DVD) kann von der JK das Kennzeichen SPIO/JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung erhalten und entsprechend ausgezeichnet in den Handel gebracht werden. (...)

Father`s Day erweist sich als ein wirres und sinnfreies Spektakel, das mehrere Genre zu bedienen versucht: Horror, Splatter, Erotik und Comedy. (...) Auch wenn ein nur schwer erkennbarer Handlungsstrang durch vermehrt blutige Gewaltszenen oft unverständlich bleibt, so verbleibt eine Vielzahl von Einstellungen, in denen eine besonders aggressive Gewalt an guten und bösen Menschen verübt wird, für eine juristische Prüfung. Lediglich auszugsweise sollen die betreffenden Szenen zitiert werden:

- Bereits vor dem Titelvorspann wird von dem Brillenträger „Fuckman“ mittels einer Säge Menschenfleisch zerteilt, ein Kopf abgeschnitten und das Fleisch verspeist (Zählerstand 01:10 und 01:50).
- Einige Minuten später wird die Vergewaltigung eines älteren Mannes durch „Fuckman“ angedeutet. (Zählerstand 09:16 bis 52).
- Ein weiterer älterer Mann wird abgeschlachtet, sein Penis als Trophäe gezeigt und verspeist (Zählerstand 31:20 bis 32:23).
- Wiederum wird ein nackter Mann geschlachtet, ausgeweidet und sein Penis in die Kamera gehalten (Zählerstand 40:56 bis 41:38).
- (...)Dem mit einer Kapuze verkleideten Polizisten Detective Stegel wird der Kopf weggeschossen (Zählerstand 01:13:17)
- „Fuckman“ als unförmiges Monster mutiert zum Baby; Chelsea traktiert das Baby mit heftigen Fußtritten bis zur Unkenntlichkeit (Zählerstand 01:30:58)

(...) Tatbestandsmäßige Schilderungen von Gewalt weist der Film nur selten auf. (...) Der offenbar nicht gewünschte Realismus, die ständigen überdrehten und geschmacklosen Gewaltorgien, die dem Betrachter zelebriert werden, begründen weder eine gewaltverherrlichende noch eine gewaltverharmlosende Tendenz und sind auch nicht geeignet, eine Verletzung der Menschenwürde zu begründen. Das sich mehrmals wiederholende Töten älterer unbekannt gebliebener Männer erreicht aufgrund der zwar blutigen, aber insgesamt skurrilen Machart und der überwiegend sich in Dunkelheit abspielenden Vorgänge niemals eine strafrechtliche Relevanz. Die JK ist daher einhellig der Ansicht, dass eine verbotene Gewaltdarstellung gemäß § 131 StGB nicht vorliegt.“

Das Hauptzollamt Gießen (Zollamt Bad Hersfeld) regt die Indizierung der DVD an. Das Cover, die Inhaltsangabe und die vom Hauptzollamt durchgeführte Internetrecherche ließen auf eine Gewaltverherrlichung schließen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des 4-Disc-Sets Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Film in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## G r ü n d e

Das 4-Disc-Set „**Father`s Day**“, Troma Entertainment Inc., Long Island City/USA, war anrechnungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Sein Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films wirkt nach Ansicht des 3er-Gremiums auf minderjährige Rezipienten verrohend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Das 3er-Gremium sieht durch den Inhalt des Films die oben genannten Kriterien als erfüllt an. Das Geschehen des vorliegenden Films ist auf die Darstellung brutaler Tötungs- und Verletzungshandlungen fokussiert und schildert die Gewalt dabei jeweils in großem Stil und in epischer Breite.

Auf folgende Szenen sei diesbezüglich verwiesen:

- In der Einleitungsszene zerteilt „Fuckman“ mithilfe einer Säge Menschenfleisch, schneidet einen Kopf ab und isst das Fleisch (Zählerstand 1:10 und 1:50).
- „Fuckman“ vergewaltigt einen älteren Mannes (Zählerstand 9:16 bis 9:52). Anschließend tritt „Fuckman“ auf die Hand des am Boden liegenden Mannes (Knirschgeräusch) und gießt Benzin über ihn aus.

- In einem dunklen Raum: „Fuckman“ hat einen jungen Mann schwer an der Kehle verletzt, über dessen Hals zieht sich ein tiefer Schnitt, „Fuckman“ reißt daran herum, Blut spritzt, das Opfer röchelt. Dann wirft „Fuckman“ den Mann rücklings auf einen Tisch, öffnet dessen Hose, nimmt den Penis heraus, beißt hinein, reißt das Stück ab und verspeist es (Zählerstand 31:20 bis 32:23).
- „Fuckman“ hat einen Mann gefangen genommen, dieser ist nackt an Ketten gefesselt. „Fuckman“ trennt dem Mann einen Zeigefinger ab, dieser fällt zu Boden und liegt neben einem abgetrennten Ohr in einer Blutlache. Anschließend wird der Mann vergewaltigt, „Fuckmans“ Fans beobachten ehrfurchtsvoll das Geschehen. Man sieht das blutige Gesäß des Opfers. „Fuckman“ hält seinen Verehrern triumphierend die ausgeweideten Organe entgegen und wühlt mit einem abgetrennten Fuß in der Masse herum (Zählerstand 40:56 bis 41:38).
- Angel, eine nackte Frau mit Kettensäge, kämpft mit „Fuckman“. Dieser kann sich jedoch wehren und schlägt Angel mit einem Vorschlaghammer ins Gesicht. „Fuckman“ ergreift die Kettensäge und versucht Angel hiermit zu töten, was ihm zunächst nicht gelingt. Angel liegt nun bäuchlings auf dem Boden, die Kettensäge liegt direkt neben ihr, weil sie „Fuckman“ aus der Hand gefallen ist. „Fuckman“ drückt den Kopf von Angel direkt auf die laufende Kettensäge, bis ihr Kopf abgetrennt ist. (Zählerstand 43:20 bis 44:18)
- „Fuckman“ sticht sich mit einer Nadel ein Betäubungsmittel in den Penis. Anschließend versetzt er sich mit einem Messer einen tiefen Schnitt (Zählerstand 53:40 bis 54:20). Anschließend bewegt er sich mit dem Messer auf eine an Ketten gefesselte junge Frau zu und streicht ihr mit dem Messer und den blutigen Fingern über das Gesicht.
- Ahab, Twink und der Pfarrer finden in einem Gebäude einen am Boden sitzenden, blutüberströmten Mann. Dort, wo sein Penis war, ist ein blutiges Loch. Der Schlüssel zu einer benachbarten Tür ist in seinem Mund an der Zunge befestigt. Der Pfarrer zieht an dem Schlüssel, bis er aus der Zunge herausreißt, dem Mann läuft daraufhin ein Blutschwall aus dem Mund (Zählerstand 1:01:47 bis 1:03:00).
- Ahab stellt den „Fuckman“, schießt ihm zunächst mit einer Pistole in den Rücken, dann ein weiteres Mal mit einem Gewehr von hinten in den Unterleib, vorne platzen die Eingeweide aus dem Bauch. Ahab nimmt einen Ziegelstein und schlägt ihn sechsmal in das Gesicht von „Fuckman“, was deutlich und in Großaufnahme zu sehen ist. Daraufhin tritt er ihm mehrfach auf den Kopf, bis das ganze Gesicht zertrümmert ist und der Kopf auseinanderplatzt, was ebenfalls en detail visualisiert wird. Die Leiche wirft Ahab von einer Brücke in den Abgrund. Danach sagt er stolz zu Twink und dem Pfarrer: “You guys see that?” und zeigt nach unten, danach stößt er einen Triumphschrei aus (Zählerstand 1:04:40 bis 1:05:15).
- Einem in Kapuzenrobe gekleideten Verehrer „Fuckmans“ wird der Kopf weggeschossen (Zählerstand 1:13:17)
- Ahab hat sich in den Kopf geschossen. Seine linke Kopfhälfte besteht nur noch aus blutiger Masse (Zählerstand 1:18:21).
- In der Hölle: „Fuckman“ ist zu einem Baby mutiert. Eine junge Frau springt mit voller Wucht auf das Baby und zertritt es zu Brei (Zählerstand 1:30:58)

Die Art und Weise, in der vorliegend in großer Anzahl Vergewaltigungen und Tötungen von Menschen präsentiert werden, ist nach Ansicht des Gremiums in extremem Maß geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten und -folgen sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Die in dem Film immer wieder ausgespielten Präsentationen von Gewaltorgien tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleis-

tet wird. Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen und das Sich-Weiden am Leiden Anderer eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz sowie zum gewaltfreien Umgang miteinander zu vermitteln.

Ferner ist der Film auch aus dem Grunde als jugendgefährdend einzustufen, weil er eine Verbindung von Sexualität und Gewalt präsentiert. „Fuckman“ vergeht sich an mehreren Männern und vergewaltigt sie anal. In einer anderen Szene versetzt er sich zunächst mit einem Messer einen Schnitt in den Penis, dann nähert er sich mit dem Messer einer gefesselten jungen Frau und streichelt ihr mit blutbesudelter Hand über das Gesicht. Die Vorgänge werden sehr plakativ in Szene gesetzt. Zwar sind die Vergewaltigungsszenen nicht als (gewalt-) pornographisch gemäß §§ 184, 184a StGB einzustufen, da keine primären Geschlechtsmerkmale gezeigt werden. Gewalthandlungen und sexuelle Vorgänge werden vorliegend jedoch miteinander verknüpft und bergen aufgrund der Art ihrer Inszenierung die Gefahr in sich, dass diejenigen Jugendlichen, die bereits eine Gewaltaffinität im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen aufweisen, sich hierdurch in ihrem Verhalten bestätigt fühlen.

Dass die Verknüpfung von Sex und Gewalt besonders jugendgefährdend ist, zeigen folgende Forschungsergebnisse:

*„Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus.“*

(Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika u. Pornographie, München 1990, S. 17f).

Nach Ansicht des Gremiums ist der Filminhalt nicht nur als jugendgefährdend zu bewerten, sondern erfüllt darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 StGB. Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.

Die gezeigten Gewalthandlungen, u.a. in den „Kastrationsszenen“, der „Kettensäge-Szene“, sowie die Tötung Fuckmans sind als grausam zu qualifizieren, da sie den Opfern schlimmste Qualen verursachen. Zugleich zeigen sie die unbarmherzige Gesinnung des Handelnden. Der „Held“ Ahab zeigt in der Szene, in der er dem Killer mit einem Ziegelstein den Schädel einschlägt, eine ebenso rücksichtslose Gesinnung. Die Inszenierung dieser Geschehen erfolgt in einer Weise, die nach Auffassung des Gremiums eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung der Vorgänge darstellt.

Das Gremium hat sich intensiv mit der gegenteiligen Auffassung der Juristenkommission der SPIO auseinandergesetzt, konnte sich deren Argumentation jedoch nicht anschließen. Die teilweise überspitzten Darstellungen (viel Blut, derbe Umgangssprache, etc.) vermochten das Gremium nicht zu überzeugen, dass die Gewaltdarstellungen nur Teil einer irrationalen und

von einem normalen Handlungsstrang losgelösten Geschichte des Films seien. Die einzelnen Gewaltszenen sind deutlich und realistisch dargestellt, Blut spritzt umher, Eingeweide werden entnommen und verspeist, Menschen werden mit einem Hammer, einer Kettensäge und anderen Werkzeugen auf brutalste Art verletzt und sodann getötet.

Das Gremium sah bei dem verfahrensgenständlichen Film auch das Tatbestandsmerkmal der die Menschenwürde verletzenden Darstellung als gegeben an, da der Film ausschließlich dem Zwecke dient, durch eine Aneinanderreihung lang ausgespielter sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen. Dies trifft insbesondere auf die „Kastrations-Szene“, die „Kettensäge-Szene“ sowie die Tötung Fuckman´s zu.

Der Film schildert so eine Vielzahl grausamer und unmenschlicher Gewalttaten an Menschen. Die Gewaltausübung und deren Folgen werden deutlich und lang anhaltend im Bild gezeigt. Es wird sich hierzu dramaturgischer Stilmittel wie Groß- und Nahaufnahme bedient. Die Gewaltszenen werden mit „durchdringenden“ Schmerzens- und Hilfeschreien untermalt. Auch sind die durch die Gewalthandlung entstehenden Geräusche in aller Deutlichkeit zu hören. Die Darstellung grausamster Tötungs- und Verletzungshandlungen zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Film.

Keines von Fuckman´s Opfern wird auch nur annähernd so eingeführt, dass der Rezipient Anteil an dessen Leben und Sterben nehmen könnte. Aufgrund der zuvor in epischer Breite dargebotenen von Fuckman verübten Vergewaltigungen und Tötungen, vermag der Zuschauer nur schwerlich Empathie für Fuckman zu empfinden, als sein Gegenspieler Ahab ihn auf grausamste Art tötet. Im Gegenteil, der Zuschauer wird aufgrund der Dramaturgie förmlich dazu eingeladen, die Taten Ahabs bejahend zu verfolgen, der mit derselben Brutalität gegen Fuckman vorgeht, wie dieser zuvor seine Opfer gequält hat. Das Gremium hat sich bei der Subsumtion des vorliegenden Sachverhaltes unter den genannten Straftatbestand an der Rechtsprechung zu vergleichbaren Werken des sog „Torture-Porn“- Genres orientiert. So hat das AG München in seinem Beschluss vom 02.03.2009 (Az. 853 Gs 30/09, 465 Js 306253/08) in der allgemeinen Einziehungssache zu dem Spielfilm „Hostel 2 – Extended Version“ folgendes ausgeführt:

*„...Der gegenständliche Film „Hostel 2“ (Extended Version) ist eine gewaltdarstellende Schrift im Sinne der §§ 131 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 3 StGB. Er besteht aus einer Aneinanderreihung lang ausgespielter, sadistischer Handlungsweisen. Exemplarisch werden hier zwei Szenen, die den Tatbestand des § 131 StGB erfüllen, dargestellt:*

*a) (...) Eine der Hauptdarstellerinnen (Lorna) hängt nackt, kopfüber an einer Kette und schreit vor Angst. Eine andere Frau legt sich nackt unter Lorna und schneidet mit einer Sense in deren Körper. Der Betrachter sieht die Schnitte und das Blut und hört die Schreie der Gefolterten. Die Täterin wälzt sich – offensichtlich sexuell stimuliert – im herabtropfenden Blut.*

*Diese Szene zeigt dem Betrachter in menschenunwürdiger Art und Weise einen der Schächtung vergleichbaren Foltermord, der der sexuellen Erregung des Täters dienen soll. Sie ist grausam im Sinne des § 131 Abs. 1 StGB. Zudem kommt in ihr eine menschenverachtende und rücksichtslose Tendenz zum Ausdruck, da grausame und unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen am Geschehen zu vermitteln.*

*b) (...) Eine Darstellerin (Beth) schneidet ihrem Peiniger Stuart mit einer Schere den Penis ab. Dies ist genau und detailgetreu zu sehen. Blut und Schmerzensschreie untermalen die Szene. Der Penis wird den Hunden zum Fraß vorgeworfen; das Opfer lässt man verbluten.*

*Neben der Grausamkeit und der menschenverachtenden Tendenz dieser Sequenz kommt hier die Glorifizierung der Selbstjustiz hinzu. Während Selbstjustiz zumindest noch eine ein gewisses, wenn auch verzerrtes Verständnis von Gerechtigkeit erkennen lässt, scheint den Darstellern des Films alles erlaubt zu sein. Irgendwelche Grenzen gibt es nicht mehr. „Hostel 2“ glorifiziert nicht lediglich Selbstjustiz, sondern in*

*der Konsequenz die vollständige Loslösung von den grundlegenden Regeln menschlichen Zusammenlebens. Im Laufe des Films wandeln sich die Opfer in Täter und begehen Taten, die zuvor ihre Peiniger begangen haben. Dem Zuschauer wird dadurch suggeriert, dass z.B. das Verhalten von Beth durch die erlittenen Qualen gerechtfertigt sei. Insoweit wird Gewaltausübung verharmlost und sogar verherrlicht. Verletzungen und Wunden werde in Großaufnahme gezeigt, die Gewaltszenen mit „durchdringenden“ Schmerzens- und Hilfeschreien untermalt. Auch sind die durch die Gewalthandlung entstehenden Geräusche in aller Deutlichkeit zu hören. ...“*

Das Gremium stuft den Inhalt von „Father’s Day“ auf der Gewaltdarstellungsebene als vergleichbar ein. Auch in diesem Film wandelt sich der zu Unrecht der Taten beschuldigte Ahab, mithin ein Opfer des Fuckman, zum Täter, der mit gleicher Brutalität und Grausamkeit gegen den Peiniger seines Vaters vorgeht. Dem Zuschauer wird suggeriert, dass Ahab’s Verhalten aufgrund der zuvor von Fuckman verübten Grausamkeiten gerechtfertigt sei. Insoweit wird die dargebotene ausufernde Gewalt auch verherrlicht.

Die Darstellung der bezeichneten unmenschlichen Vorgänge erfolgt einzig, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen hervorzurufen. Die dürftige Rahmenhandlung dient nach Auffassung des Gremiums lediglich dazu, als eine Art Feigenblatt, die explizite Darstellung von Gewalt künstlerisch zu rechtfertigen. Auch wenn die Handlung zumindest in der ersten Filmhälfte nicht vollkommen beiläufig ist, bleibt jedoch die Darstellung grausamer und unmenschlicher Vorgänge im Vordergrund.

Nach alledem ist auch eine schwere Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 StGB gegeben.

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelhaft nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewaltdarstellungen in großem Stil und in epischer Breite geschildert werden, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist

bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich im Internet einige Rezensionen, insbesondere auf dem Splatter-Genre gewidmeten Filmseiten. Beispielhaft sei die folgende Filmkritik zitiert:

*„Eine haarsträubende Gruselgeschichte von Frauenfeindlichkeit, sexueller Perversion, Satanismus und Blut: Father's Day ist ein wahrhaft krasses Trash-Fest. Unter den Troma-Produktionen kommt dem ultrabrutalen und wahrlich nicht perfekten, aber saukomischen Exploitation-Streifen auch durch eine mustergültige Heimkino-Veröffentlichung ein Sonderstatus zu.“*

(<http://www.moviemaze.de/filme/5633/fathers-day.html>)

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken auch entnehmen, dass sich sowohl die schauspielerische als auch die dramaturgische Leistung in Grenzen hält. Das Gremium stuft den Kunstgehalt insoweit insgesamt als gering ein. Das Gremium hat hierbei nicht verkannt, dass der Film in einzelnen Szenen durchaus parodistische Züge trägt. Der Charakter einer Filmparodie tritt allerdings hinter den in Extenso dargestellten Gewalttaten zurück. Die Intensität, in der in dem Film Gewalthandlungen dargeboten werden, überschreitet das Maß dessen, was nach Ansicht des Gremiums Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Es sieht aufgrund der Vielzahl und Intensität der dargebotenen Gewalthandlungen einen hohen Grad der Jugendgefährdung gegeben. In der Abwägung mit der Kunstfreiheit war nach alledem dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung als nicht nur gering, sondern vielmehr als hoch bzw. schwer ein. Aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten war zudem nicht von einer nur geringen Verbreitung auszugehen.

Der Inhalt des Films ist nicht nur jugendgefährdend, sondern verstößt darüber hinaus nach Einschätzung des Gremiums gegen eine in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG benannte Strafvorschrift (§ 131 StGB). Das 4-Disc-Set war daher in Teil **B** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

#### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen

nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

